

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ordens Kamehameha I., den kaiserlich japanischen Verdienstorden der aufgehenden Sonne, persische Sonnen- und Löwen-Orden, den päpstlichen „goldenen Sporn“, den königlich siamesischen „Maha-Wara-Bohru-Orden“, ja sogar das Großkreuz der Republik San Marino, welche mit demselben bekanntlich ein gutes Geschäft macht. Unter den königlich hannoverschen Orden ist — bezeichnend genug — die Langensalzabedecoration weggelassen.

Die Fürsten und Prinzen (souveräne und mediatifizierte) sind in der preussischen Armee reichlich vertreten. Als Generale und Stabs-Officiere dienen in der Infanterie und Cavallerie 73, in der Artillerie und im Ingenieur-Corps, in welchen überhaupt das bürgerliche Element vorherrschend ist, gar keine.

Die Armeeeinspektionen sind nur Fürsten übertragen.

Erste Armeeeinspektion: IV., V. und VI. Armeecorps, vacant.

Zweite Armeeeinspektion: I., II. und IX. Armeecorps, General-Oberst (v. d. Inf.) Friedrich Franz II. Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.

Dritte Armeeeinspektion: VII., VIII., X. und XII. Armeecorps, General-Feldmarschall Friedrich Karl, Prinz von Preußen.

Vierte Armeeeinspektion: III., XI., XIII. Armeecorps (und I. und II. Königl. Bayr. Armeecorps), General-Feldmarschall Kronprinz des deutschen Reichs und von Preußen.

Fünfte Armeeeinspektion: XIV. und XV. Armeecorps, General der Cavallerie Friedrich, Großherzog von Baden. J. v. S.

**Theilnahme der Großh. hessischen (25.) Division an dem Feldzug 1870/71 gegen Frankreich.** Auf Grund officieller Akten dargestellt von H. Scherf, Oberstlieutenant zc. 5. und 6. Lief. Mit 1 Skizze und 1 Karte. Darmstadt, Buchhandlung des Großh. Staatsverlags.

In vorliegender Doppellieferung werden die Leistungen der Division in der Zeit vom 30. Oktober bis incl. 2. December behandelt. Sie beginnt mit dem 5. Abschnitt „Vormarsch der Großherzoglich hessischen (25.) Division von Metz nach der Beauce vom 30. Okt. bis incl. 17. Nov. 1870.“

Der 6. Abschnitt beschäftigt sich mit dem Aufenthalt der Division in der Beauce vom 18. Nov. bis incl. 2. December; der 7. Abschnitt bespricht die Thätigkeit der Großh. hessischen (25.) Cavalleriebrigade während der Zuthellung zum 10. Armeecorps vom 17. Nov. bis incl. 3. Dec. 1871.

Wie die früheren Lieferungen, zeichnen sich auch diese durch eine genaue und klare Darstellung der Verhältnisse aus. Die Arbeit hält den Gedanken fest, die Angaben des Generalstabswerkes, in allem was die Großherz. hessische Division angeht, weiter auszuführen. Die Vermehrung der Einzelheiten verleihen dem Werk einen besondern Werth.

## Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** (Die Konferenz der Kreisinspektoren) unter Vorsitz des Waffenschefs der Infanterie hat den Abschnitt über den Sicherheitsdienst in den von Hrn. Statemajor Hungerbühler entworfenen „Dienstvorschriften über den Felddienst“ durchberathen und den Wunsch ausgesprochen, daß die Anleitung schon in diesem Jahre zur Anwendung gelangen möchte. Dabei war sie der Ansicht, daß neben denselben ein eigentliches Reglement nicht notwendig sei, sondern daß diejenigen Theile, welche als eigentliche bindende Dienstvorschriften zu gelten hätten, im Druck noch besonders hervorgehoben werden sollen. G. P.

— (Entlassungen.) Auf eingereichtes Gesuch hin und infolge Zurücklegung des 44. Altersjahrs mit dem 31. Dec. abhin hat der Bundesrath folgende Officiere in Ehren und unter Verdankung der dem Vaterland geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht entlassen: Infanterie: die Obersten Hymen de Olingins in La Sarraz, Rudolf Hess in Zürich, Joh. Bynstorf in Bern; die Oberstlieutenants: Godefroi de Charrière in Lausanne, Fr. Murisier in Vevey, Robert Smür in Melis, Josef Zemp in Entlebuch, Heinrich Häberlin in Weinfelden, Wilhelm Brunner in Bern; der Major E. Favre in Locle. — Artillerie: die Oberstlieutenants Adolf Roth in Wangen a./A., Anton Stoffel in Arbon; der Major August Schwarzenbach in Thalwil. — Genie: der Major Charles Buttiaz in Lausanne. — Sanität: die Majoren Alfred Steiger in Luzern und Jules Combe in Orbe; außerdem zahlreiche Subalternofficiere. Gleichzeitig wurde etae gewisse Anzahl von Subaltern-Officieren altererhalber oder auf gestelltes Ansuchen hin vom Auszug in die Landwehr versetzt.

— (Stellenausschreibung.) Bei der Munitionskontrolle in Thun wird die Stelle eines Kontrolleurs zur Besetzung ausgeschrieben. — Die Jahresbesoldung wird bei Anlaß der Wahl vom Bundesrath festgesetzt. Maximum Fr. 2300. Bewerber mit artilleristischen Kenntnissen erhalten den Vorzug. Nähere Auskunft ertheilt der Chef der eidg. Munitionskontrolle in Thun. — Anmeldungen, mit den nöthigen Ausweisen begleitet sind bis den 1. Februar dem eidg. Militär-Departement einzureichen.

— (Ausreibung sämtlicher Stellen.) Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1879 werden die Stellen der sämtlichen Beamten der schweizerischen Militärverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben. — Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldung schriftlich und in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis längstens den 15. Februar nächst hin dem Militär-Departement einzureichen.

— (Besoldung der Offiziersbildungsschüler und der Offiziere in theoretischen Kursen.) In Vollziehung von Art. 218 der Militärorganisation und um die Besoldungsverhältnisse der Offiziersbildungsschüler zu regeln, hat der Bundesrath in Betreff Festsetzung des Schulsoldes für Offiziere und Offiziersbildungsschüler den Beschluß gefaßt:

Art. 1 In allen Unterrichtskursen von Offizieren, welche diese ohne Truppen zu machen haben, mit Ausnahme der Schulen für die Generalstabsoffiziere, der Abtheilungsarbeiten und der selbstständigen Refognoskierungen, wird ein besonderer Schulsold bezahlt.

Art. 2 Der Schulsold der Subalternoffiziere aller Waffen (Leutnant bis und mit Hauptmann) beträgt für jeden effektiven Dienstag: a. Fr. 6, wenn der Dienst unberitten, b. Fr. 7, wenn der Dienst beritten zu machen ist.

Art. 3 Die höheren Offiziere (vom Major anwärts) beziehen für jeden effektiven Dienstag einen Schulsold von a. Fr. 9, wenn sie den Dienst unberitten, b. Fr. 10, wenn sie den Dienst beritten zu machen haben.

Art. 4 Die Offiziersbildungsschüler der Infanterie und auch der übrigen Waffen, wenn sie den Dienst unberitten zu machen haben, erhalten für jeden effektiven Dienstag einen Schulsold von Fr. 4. 50, die Offiziersbildungsschüler der anderen Waffen, insofern der Dienst beritten gemacht wird, von Fr. 5.

Art. 5 Im Schulsold ist die Vergütung für Verpflegung

inbegriffen. Können Offiziere und Offiziersbildungsschüler nicht in Kasernen oder in anderen geeigneten Lokalitäten auf Kosten des Bundes untergebracht werden, so erhalten sie eine tägliche Logistenentschädigung von Fr. 1. Werden mit Unterrichtsfürsten, in welchen ein Schulsold ausbezahlt wird, Rekognoszierungen mit einer Dauer von mehr als vier Tagen verbunden, so wird für die ganze Dauer der Rekognoszierung eine tägliche Logistenentschädigung von Fr. 1. 50 vergütet.

Art. 6. Für den Einrückungstag bzw. Entlassungstag werden an alle Offiziere und Offiziersbildungsschüler die betreffenden Gradkompetenzen bezahlt. (§ 1 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen vom 24. Oktober 1878.)

Art. 7. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1879 in Kraft und es werden damit alle mit demselben im Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben, insbesondere a. der Bundesrathsbeschluß betreffend den Schulsold für Subalternoffiziere und Offiziersbildungsschüler vom 31. März 1875, b. der Bundesrathsbeschluß betreffend den Schulsold für Oberstleutenants und Majore vom 2. Juni 1876.

— (Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen.) Der Bundesrath hat nach dem „Militärverordnungsblatt“ die Reiseentschädigung der einzelnen Militärs und der Truppenkorps folgendermaßen festgesetzt:

A. Einzelreisende Militärs und Detachements unter 10 Mann. Einzelreisende Militärs und Detachements unter 10 Mann, welche als Einzelreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen: a. Na Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, beziehungsweise Waffenplatz, und in umgekehrter Richtung zurückgelegten Wegkilometer: 1) Offiziere 10 Rp.; 2) Unteroffiziere, Soldaten und berechnete Offiziersbediente 5 Rp.; 3) für jedes berechnete und mitgeführte Dienstpferd 10 Rp.; 4) Bereiter in den Remontendepots 10 Rp.; 5) Pferdewärter in den Remontendepots 5 Rp. b. Bei Benutzung von Alpenstraßen für die Strecke des eigentlichen Alpenüberganges eine Gebirgszulage von 20 Rappen für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades, für Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, Rekruten und Offiziersbediente. c. Den Gradsohd und die reglementarischen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd für den Einrückungs-, beziehungsweise Entlassungstag; berittene Offiziere überdies die Pferdeentschädigung und Verlettenvergütung. Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsätzen berechnet: a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernungen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, beziehungsweise Waffenplatz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der vom Bundesrath genehmigte Distanzenzeiger maßgebend. b. Befindet sich der Hauptort der Wohngemeinde des Militärs auf dem Distanzenzeiger nicht verzeichnet, so wird je weilen die Entfernung vom ersten Orte bis zu dem auf der Reiseroute zunächst gelegenen, im Distanzenzeiger aufgenommenen Orte hinzugerechnet. c. Mit Ausnahme der in Litt. e hienach vorgesehenen Fälle werden den einzelnen reisenden Militärs 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet, 2) bei größeren Reisen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strecke der Gebirgsroute, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage ebenfalls in Abzug gebracht. e. Die Reiseentschädigung wird für die ganze zurückgelegte Wegstrecke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammel-, beziehungsweise Waffenplatz bezahlt: 1) für die Dienstreisen der Inspektoren und der ständigen Instruktoren, sowohl für sich als die berechtigten Pferde und Bedienten; 2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zwecken einberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasse oder nach der Reiseverordnung für die Administrativkommissionen bezahlt werden.

Zu der oben festgesetzten Reiseentschädigung ist auch die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militärämterstelle vor Rekrutungskommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Sold und Verpflegung

wird derselben nicht vergütet. Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionsstage und je einen Reisetag für Hin- und Herreise, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionsstage fallen. Die ständigen Instruktoren erhalten außer der kilometrischen Entschädigung für Mann, Pferd und Bedienten eine Deplacememententschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreisen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Waffenplatz oder von einem Waffenplatz zum andern, welches auch die Entfernung sei. Für Reisen vom Waffenplatz nach Hause wird die Deplacememententschädigung nicht bezahlt. Außerordentliche Instruktoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten die ihnen durch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen für den Einrückungs- und Entlassungstag. Wenn Mitglieder militärischer Kommissionen die Reisevergütung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt wird, so erhalten sie außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sitzungstage und je einen Reisetag für die Hin- und die Rückreise, insofern die letzteren nicht mit den Sitzungstagen zusammenfallen.

B. Detachements von 10 Mann und darüber. Der Transport von Detachements von 10 Mann und darüber geschieht mittelst Marschrouten, und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittelst Fahrgutschein. Diese Detachements erhalten für jeden durch den Marschbefehl vorgeschriebenen Reisetag Sold und Verpflegung. Wenn die Detachements am Einrückungstag, beziehungsweise Entlassungstag ihre Verpflegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Geld vergütet.

C. Uebergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel. Bis Ende des Jahres 1878, beziehungsweise bis zum Ablauf des neuen Distanzenzeigers, werden die Reisevergütungen der einzelnen reisenden Militärs, mit Ausnahme der Inspektoren, der ständigen und außerordentlichen Inspektoren und Militärkommissionen, nach den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung betreffend Reiseentschädigungen für die eidgenössischen Truppen vom 27. März 1876 berechnet und vergütet. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle mit derselben im Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

— (Wetung betreffend Instandstellung beschädigter Handfeuerwaffen.) Verschiedene Vorkommnisse in Bezug auf die Instandstellung und Verwendung von Bestandtheilen der bei Anlaß von Feuersbrünsten beschädigten oder zerstörten Handfeuerwaffen veranlassen die administrative Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zu folgenden Anordnungen: 1) Wenn bei Feuersbrünsten Handfeuerwaffen theilweise oder ganz zerstört werden, so ist die resp. Ortsbehörde zu beschuldigen und die Waffe oder die einzelnen Theile derselben vom Beschädigten der kantonalen Militärbehörde resp. Zeughausverwaltung vorzuweisen. 2) Die nur leicht beschädigten Waffen sind durch die Werkstätte des Zeughauses oder durch einen autorisierten Büchsenmacher sofort in Stand zu stellen und der erwähnten Verwaltung hiefür Rechnung einzureichen. 3) Stark beschädigte Waffen sind behufs Untersuchung und vollständig guter Instandstellung der eidg. Waffenfabrik in Bern zuzusenden; ebenso 4) die einzelnen Theile abgebrannter Waffen, beides unter Mittheilung an die administrative Abtheilung. Die Kontrolle der Reparaturen hat in den Kantonen durch den Divisionswaffenkontrollleur, in der eidg. Waffenfabrik durch den Kontrollleur der technischen Abtheilung zu geschehen.

— (Eidgen. Militärpflichtersatz.) Gegen die Basler Regierung wurde von Seiten der Regierungen Zürichs und Baselslands beim Bundesrath Beschwerde geführt, weil sie sich weigerte, über die Vermögensverhältnisse baslerischer Bürger, die in jenen beiden Kantonen niedergelassen sind, Auskunft zu erteilen behufs Besteuerung für den Militärpflichtersatz. Der Bundesrath hat nun der Regierung von Baselland die Wege angedeutet, wie man auf andere Weise, z. B. durch Einvernahme der Betreffenden, zum Ziele gelangen könne. Die gleiche Behörde fügte bei, sie

werde nicht ermangeln, bei der Neglerung von Basel dahin zu wirken, daß in der Folge die dortige Steuerbehörde in Bezug auf das Auskunftsweesen bei der Militärpflichtersachanlage zu keinen Reklamationen mehr Anlaß gebe.

— (Modell für Reithosen.) Nachdem seit längerer Zeit von der Mannschaft der berittenen Waffen über den gegenwärtigen Schnitt der Reithosen mit Lederbesatz Klage geführt worden ist, wird das Militärdepartement ermächtigt, die nöthigen Anordnungen für Einführung neuer Weinkleider für die berittenen Waffen zu treffen in der Meinung, daß die Angelegenheit seiner Zeit mit dem neuen Bekleidungsreglement dem Bundesrath zum abschließlichen Entscheld vorzulegen ist.

Vor zwei Jahren sind bereits Versuche mit Reithosen nach einem Modell des eidg. Oberschneiders gemacht worden; damals haben diese wenig befriedigt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß, wenn der damalige Versuch auch wenig entsprach, doch das Problem einer zweckmäßigen Reithose, welche die Berittenen allgemein zufrieden stellt, sich werde lösen lassen.

## Verschiedenes.

— (Erfahrungen aus dem letzten russisch-türkischen Kriege.) Herr A. Pugrewski, ein russischer Generalstabs-Offizier und namhafter Schriftsteller, hat im „Wosenni Sbornik“ eine Reihe von Bemerkungen über die von ihm und seinen Gefährten gemachten Erfahrungen niedergelegt, die auch für uns nicht ohne Interesse sind, und die wir daher im Auszug wiedergeben.

Danach hat es sich nach seinem Bericht ergeben:

1) daß die jetzt eingeführte Dienstzeit von 4 bis 5 Jahren vollständig ausreicht, um den Russen nicht nur was die militärische Routine, sondern auch Moral und Disziplin betrifft, zu einem guten Soldaten zu machen, auch haben sich die eingezogenen Reserven wenig oder gar nicht von ihren bei der Fahne befindlichen Kameraden unterschieden. Nichtsdestoweniger scheint es bei Einführung der vervollkommenen Feuerwaffen geboten, die Reserven jährlich zu Uebungen einzuziehen.

2) Hat die Führung der Regimente zu drei Bataillonen und der zu vier Bataillonen (Garde, Kaukasus und später für die ganze Armee bestimmt) keine wesentlichen Unterschiede ergeben, weil der Regimentekommandeur jetzt im Gesecht sein Regiment nicht mehr kommandirt, sondern — führt, und es dabei auf ein Bataillon mehr oder weniger nicht ankommt.

Ganz ausgezeichnet haben sich die besondern Schützenbataillone (je vier Bataillone bilden eine Schützenbrigade) sowohl im Kampf mit der blanken Waffe als namentlich im Schießen bewährt, und liegt die Ursache in der Selbstständigkeit dieser Elitebataillone, bei denen auch die Kompagniechefs viel mehr Gelegenheit haben ihre Persönlichkeit zur Geltung zu bringen als bei Regimentern von 15 bzw. 16 Kompagnien.\*)

Bei den Regimentern zu 4 Bataillonen (das vierte ist das Schützenbataillon) wurden die Schützenbataillone, entgegengesetzt den vielfach gehegten Erwartungen, genau ebenso gebraucht wie die übrigen Bataillone. Namentlich wurden die Kompagnien der Schützenbataillone nicht den sogenannten Linienbataillonen zu besonderen Zwecken beigegeben. Pugrewski ist daher dafür, bei der jetzt einzuführenden gleichmäßigen Bewaffnung die Schützen bei den Infanterieregimentern (nicht zu verwechseln mit den vorhergenannten besondern Schützenbataillonen) ganz einzugehen zu lassen und die Mannschaften gleichmäßig bei den Bataillonen bzw. Kompagnien zu vertheilen. Alle komplizirten Organisationsformen eignen sich für die heutige Kriegsführung nicht.

Die Vermehrung der Anzahl der Batterien jeder Brigade auf 6 erfordert die Theilung derselben in zwei Regimente, namentlich um den Batteriechefs die ökonomischen Sachen abzunehmen und sie den Regimentekommandos übertragen zu können.

\*) Bekanntlich hatten die russischen Infanterieregimenter 3 Bataillone jedes zu je 5 Kompagnien, nämlich 4 Infanterie- und 1 Schützenkompagnie, letztere ähnlich unserer früheren Jägerkompagnie. Jetzt haben die Regimente 4 Bataillone, davon 1 Schützenbataillon. Die Bataillone haben 4 Kompagnien.

Die russischen Truppenthelle haben meistens ihren Train für und bei sich, so daß also auch im Felde die Verfügungen über den Train durch die Kommandos der einzelnen Truppenthelle geschehen. Es fehlt daher die zur Einheitlichkeit der Bewegungen u. des Trains nöthwendige zentrale Direktion. Es sind dadurch große Unordnungen entstanden, und dürfte die Einführung besonderer Trainbataillone und Eskadrons schon deshalb zu befürworten sein, um für das so wichtige Transportwesen schon im Frieden Spezialisten auszubilden.

3) Als beste Kopfbedeckung hat sich die Feldmütze mit Schirm bewährt. Sie ist leicht, schützt Augen und Kopf am besten vor dem Einfluß der Sonne und kann durch Hinzuthun irgend eines Tuches oder auch eines bloßen Stücks Papier zu einer wärmenden Winterbekleidung gemacht werden. Bekanntlich ließen die mit Helmen ausgerüsteten Garben beim Ausmarsch zum Kriege die Helme ganz zurück, was vielfach von der Presse bekräftigt wurde.

Die Uniform muß, damit der Soldat wärmende Sachen darunter tragen kann, ohne Lätze geschnitten werden und einen Umschlagtragen haben. Die weiße Leinwand der Sommeranzüge ist, um dem Feind weniger leicht aufzufallen, durch graue zu ersetzen.

Der Tornister muß durch einen wasserdichten Sack mit Riemen zum beliebigen Tragen ersetzt werden, weil der Soldat beim Marsch oder wo es sonst sei das Bedürfnis hat, mit der Lage des Tornisters zu wechseln, damit die belasteten Theile zeitweise Ruhe haben. Auch muß der Tornister nicht immer schablonenmäßig dieselben Gegenstände enthalten, sondern je nach den besondern Umständen der Kampagne (Winter oder Sommer) gepackt sein. Geschieht dies nicht, so wirft der Soldat doch bei der ersten besten Gelegenheit das Ueberflüssige fort oder verkauft es. So ist die Mitnahme des zweiten Paares Stiefel nicht so nöthig wie das Vorhandensein des Filzmaterials. Weshalb Mitführung der Zwiebackportionen (manche Garberegimenter führten einen Vorrath für 20 und mehr Tage, pro Tag 1 Pfund, mit sich), die im Tornister unmöglich Platz finden, ist mit vielem Nutzen ein Zweibacksack eingeführt.

4) Bei allgemeiner Einführung des vorzüglichen Verdammes erscheint es nöthwendig, das Ziel für die gesammte Infanterie auf 1800 Schritt zu stellen, aber auch die zum Theil mangelhaft gewesene Fabrikation der Patronen und des Pulvers zu verbessern.

Vortreflich haben sich im Kriege die Schrapnells bewährt, doch waren selbst bei den schweren (9-pfdg.) Batterien die Distanzjäger nur bis auf 3300 Schritt stellbar. Die 9-Pfünder erwiesen sich als zu schwerfällig und nicht weit genug reichend. Die vierrädrigen Munitionskarren waren ebenfalls zu ungeschicklich und hinderten vielfach den Marsch, wie denn überhaupt zu schwerfällige Fahrzeuge bei noch so ausreichender Bespannung im Kriege eine große Last bilden. Da die Feldgeschütze zur Beschließung der jetzt so viel gebrauchten Feldfortifikationen nicht ausreichen, so empfiehlt es sich, bei der Artilleriereserve Mörserbatterien mitzuführen.

Herr Pugrewski wundert sich, wie heute erfahrene Militärs noch immer die Bedeutung theoretischer Vorkenntnisse leugnen können. Ihre Nothwendigkeit ist so hervortretend, daß der Autor befürwortet, nicht nur gewisse wesentliche Grundregeln, sondern auch eine Auswahl typischer Beispiele zusammenzustellen, damit sie den Führern in Fleisch und Blut übergingen und diese gelegentlich ebenso wenig nöthig hätten, sich auf das was zu thun sei zu besinnen, wie etwa der Jäger, wenn er des Wildes ansichtig wird. Alsdann wird die als erste soldatische Tugend zu bezeichnende „Furchtlosigkeit vor der Verantwortung“ und der Gang zur Initiative die beste Gelegenheit haben sich nutzbar zu äußern. Ein unwissender Mensch ist fast immer hilflos.

Eine derartige zwangswise Instruktion, deren Kenntniß ebenso obligatorisch sein müßte wie die des Reglements, hält Herr Pugrewski speziell für solche Armeen für nöthwendig, bei deren Offizierkorps der Selbsttrieb zu höherer militärischer